

## **01Q – AUSLANDSDECKUNG WELTWEIT OHNE USA/KANADA/AUSTRALIEN FÜR INDIREKTE EXPORTE**

1. Es gilt der örtliche Geltungsbereich gemäß den Klauseln 00Q bzw. C00 vereinbart.
2. In Erweiterung von Punkt 1 dieser Klauseln bezieht sich der Versicherungsschutz für indirekte Exporte abweichend von Artikel 3, Punkt 1 AHVB auf alle Staaten der Erde ausgenommen USA, Kanada und Australien. Die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Artikel 13 AHVB.
3. In Erweiterung von Artikel 7 AHVB bleiben Schäden in Staaten außerhalb Europas vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
  - 3.1. wegen Produkten, die vor Inkrafttreten der Auslandsdeckung, ausgeliefert wurden
  - 3.2. die der Versicherungsnehmer später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer angezeigt, sofern die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt ist.
  - 3.3. wegen Personenschäden durch Umweltstörung (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Artikel 1, Punkt 2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung;
  - 3.4. aus der erweiterten Deckung der Produkthaftpflicht für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Ziffer 2, Punkt 4 EHVB getroffen wurde.
  - 3.5. infolge direkter Exporte in diese Gebiete.